

Hinweise zum Erlaubnis- und Beförderungsverfahren bei Substituten für Tabakwaren

Grundsatz der Verwendung von Steuerzeichen

Die Steuer wird nicht durch eine (unmittelbare) Geldleistung, sondern durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet. Gemäß § 17 Absatz 1 Tabaksteuergesetz umfasst die Verwendung von Steuerzeichen das Entwerten und Anbringen der Steuerzeichen auf den Kleinverkaufspackungen.

Aufgrund der Publizitätswirkung der Steuerzeichen müssen diese bereits vor der Steuerentstehung (z.B. mit Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr) verwendet sein. D.h. zum Zeitpunkt der Steuerentstehung ist schon alles Erforderliche getan, um die Steuer zu entrichten.

A. Erlaubnisse

Bei der Herstellung des Steuergegenstandes Substitute für Tabakwaren kommen grundsätzlich drei Erlaubnisverfahren in Betracht:

1. **Erlaubnis als Steuerlagerinhaber** bei der Herstellung im deutschen Steuergebiet
→ §§ 5 und 6 Tabaksteuergesetz (TabStG); §§ 5 – 7 Tabaksteuerverordnung (TabStV)
2. **Gewerblicher Einführer** bei der Herstellung im Drittland oder Drittgebiet
→ Anzeigepflicht gemäß § 37 TabStV
3. **Bezieher zu gewerblichen Zwecken** bei der Herstellung in einem anderen Mitgliedstaat
→ Erlaubnis im Einzelfall oder Dauererlaubnis
→ Es gelten die Vorschriften für die Kaffeesteuer sinngemäß
(§ 1b Satz 2 TabStG, Gültigkeit ab 1. Juli 2022)
→ § 17 Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) sowie §§ 24, 25 Kaffeesteuerverordnung (KaffeeStV)

Zu 1. Erlaubnis als Steuerlagerinhaber

a) Definition Steuerlager

- ✓ Steuerlager sind Orte, an und von denen Tabakwaren und/oder Substitute für Tabakwaren unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen (§ 5 Absatz 1 TabStG).
- ✓ Nur Betreiber „echter“ Herstellungsbetriebe sind zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt. Ein Steuerlager, welches nicht der Herstellung von Tabakwaren und/oder Substitute für Tabakwaren, sondern „nur“ der Lagerung dient bzw. lediglich vereinfachte Lagerbehandlungen nach § 4 Absatz 3 TabStV durchführt, berechtigt den Steuerlagerinhaber nicht zum Bezug von Steuerzeichen.

b) Pflicht zur Steuerzeichenverwendung nach § 17 TabStG:

- ✓ Nur Hersteller, die steuerpflichtige Substitute für Tabakwaren im deutschen Steuergebiet herstellen, sind zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt (§ 17 Absatz 2 TabStG).
- ✓ Bevor die Substitute für Tabakwaren das Steuerlager verlassen, muss die Tabaksteuer durch Verwendung von deutschen Steuerzeichen entrichtet worden sein (§ 17 Absatz 1 TabStG).

c) Formulare und Unterlagen

- ✓ Die Erlaubniserteilung erfolgt auf Antrag mit den Formularen **1650** (Antrag) und **1651** (Betriebsklärung). Die Abgabe eines Sortenverzeichnisses (Formular 1684) ist nicht erforderlich.
- ✓ Dem Antrag sind Lagepläne und sonstige Unterlagen nach Anforderung des zuständigen Hauptzollamts beizufügen.
- ✓ Das zuständige Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis als Steuerlagerinhaber mit den Formularen **1640 und 1643**.

d) Erlaubnisvoraussetzungen (§ 6 Absatz 1 TabStG und § 5 TabStV)

Neben den persönlichen Voraussetzungen (steuerliche Zuverlässigkeit, ordnungsgemäße Buchführung, rechtzeitige Erstellung von Jahresabschlüssen) müssen auch die sachlichen Voraussetzungen (wirtschaftliches Bedürfnis, räumliche Abgrenzung und Kennzeichnung der Steuerlagerflächen, ggf. Sicherheitsleistung, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind) erfüllt sein.

Ggf. erfolgt eine Prüfung der Gegebenheiten vor Ort, um die im Antrag dargestellten Verhältnisse zu überprüfen (z.B. Ist die Lagerstätte zur Aufnahme/ Empfangnahme geeignet?).

e) Pflichten des Steuerlagerinhabers

- ✓ Mitteilungs- und Anzeigepflicht bei Änderung der dargestellten Verhältnisse (§ 8 TabStV)
- ✓ Pflicht zur Führung eines Belegheftes (10 Jahre Aufbewahrungsfrist) (§ 10 Absatz 1 TabStV)
- ✓ Aufzeichnungspflichten in Form
 - eines Lagerbuchs (Formulare **1660 – 1666**) (§ 10 Absatz 2 TabStV) und
 - eines Steuerzeichenbuchs (Formulare **1620 – 1622**) (§ 32 Absatz 8 i.V.m. § 10 Absatz 2 TabStV)
- ✓ Pflicht zur Durchführung einer jährlichen Bestandsaufnahme (§ 12 TabStV)

Zu 2. Gewerblicher Einführer

a) Definition

Einführer ist die Person, die die Tabakwaren und/oder Substitute für Tabakwaren aus Drittländern oder Drittgebieten am Ort der Einfuhr zu gewerblichen Zwecken zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmeldet. Werden Tabakwaren und/oder Substitute für Tabakwaren aus Drittgebieten in das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union befördert, ist Einführer die Person, die die Tabakwaren und/oder Substitute für Tabakwaren am Ort der Einfuhr zu gewerblichen Zwecken zur Überführung in den einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr anmeldet.

b) Pflicht zur Steuerzeichenverwendung nach § 17 TabStG:

- ✓ Der gewerbliche Einführer ist bei der Einfuhr von steuerpflichtigen Substituten für Tabakwaren aus einem Drittland oder Drittgebiet zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 TabStG).
- ✓ Die Steuerzeichen können von dem Steuerzeichenbezieher an den Hersteller im Drittland/Drittgebiet für das Anbringen auf den Kleinverkaufspackungen weitergeleitet werden.
- ✓ Bevor Substitute für Tabakwaren gewerblich eingeführt werden, muss die Tabaksteuer durch Verwendung von deutschen Steuerzeichen entrichtet worden sein (§ 17 Absatz 1 TabStG).

c) Formulare und Unterlagen

- ✓ Der Einführer hat die gewerbliche Einfuhr aus Drittländern oder Drittgebieten spätestens drei Wochen vor der erstmaligen Einfuhr beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.
- ✓ Hierzu ist das Formular **1653** "Anzeige des Einführers über die gewerbliche Einfuhr von Tabakwaren aus Drittländern oder Drittgebieten" zu verwenden.
- ✓ Die Abgabe eines Sortenverzeichnisses (Formular 1684) ist nicht erforderlich.

- ✓ Die Bestätigung der Anzeige erfolgt formlos durch das zuständige Hauptzollamt.
- ✓ Für Einführer, die ihr Unternehmen an einem Ort außerhalb des Steuergebiets betreiben oder außerhalb des Steuergebiets wohnen, ist das Hauptzollamt Bielefeld zuständig.

d) Pflichten des gewerblichen Einführers

- ✓ Mitteilungs- und Anzeigepflicht bei Änderung der dargestellten Verhältnisse (§ 37 Absatz 2 i.V.m. § 8 TabStV)
- ✓ Pflicht zur Führung eines Belegheftes (10 Jahre Aufbewahrungsfrist) (§ 37 Absatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 TabStV)
- ✓ Aufzeichnungspflichten in Form
 - eines Einfuhrbuchs (Formulare **1675 – 1677**) (§ 37 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 2 TabStV) und
 - eines Steuerzeichenbuchs (Formulare **1620 – 1622**) (§ 32 Absatz 8 i.V.m. § 10 Absatz 2 TabStV)
- ✓ Pflicht zur Durchführung einer jährlichen Bestandsaufnahme auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts (§ 37 Absatz 2 i.V.m. § 12 TabStV).

Zu 3. Bezieher zu gewerblichen Zwecken

a) Allgemeines, Pflicht zur Steuerzeichenverwendung

- ✓ Das Verbringen oder das Versenden von nicht mit deutschen Steuerzeichen versehenen Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das deutsche Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken ist nach den Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes nicht zulässig. Grund hierfür ist die Pflicht zur Verwendung von deutschen Steuerzeichen.
- ✓ Ab 1. Juli 2022 gilt die gesetzliche Regelung, dass ein Bezieher von Substituten für Tabakwaren, der diese in einem anderen Mitgliedstaat herstellt oder herstellen lässt und anschließend aus diesem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken bezieht, zum Bezug von Steuerzeichen berechtigt ist (§ 17 Absatz 2 Satz 3 TabStG, Gültigkeit ab 1. Juli 2022). Insofern ist der Bezieher zu gewerblichen Zwecken dem Hersteller gleichgestellt. § 17 Absatz 2 Satz 3 TabStG (Gültigkeit ab 1. Juli 2022) lautet:
„Bei Substituten für Tabakwaren ist dem Hersteller auch die Person gleichgestellt, welche Substitute für Tabakwaren aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken bezieht.“
- ✓ Der Bezieher zu gewerblichen Zwecken kann die Steuerzeichen an den Hersteller im anderen Mitgliedstaat für das Anbringen an den Kleinverkaufspackungen weiterleiten.

- ✓ Bevor Substitute für Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken bezogen werden, muss die Tabaksteuer durch Verwendung von deutschen Steuerzeichen entrichtet worden sein (§ 17 Absatz 1 TabStG).

b) Definition

Bezieher ist die Person, die steuerpflichtige Substitute für Tabakwaren aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken bezieht.

c) Vorschriften

Gemäß § 1b Satz 2 TabStG (Gültigkeit ab 1. Juli 2022) gelten u.a. für den innergemeinschaftlichen Verkehr die Vorschriften des Kaffeesteuerrechts sinngemäß. Somit kommen beim Bezug von Substituten für Tabakwaren aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken § 17 KaffeeStG und die §§ 24 und 25 KaffeeStV jeweils i.V.m. § 1b Satz 2 TabStG zur Anwendung.

Daneben gelten für den Bezug und die Verwendung von Steuerzeichen die Vorschriften des Tabaksteuerrechts (§ 1b Satz 1 TabStG, Gültigkeit ab 1. Juli 2022).

d) Verfahrensmöglichkeiten

➤ Bezieher zu gewerblichen Zwecken im Einzelfall (§ 24 KaffeeStV)

- ✓ Anzeigepflicht: Der Bezieher hat vor Beginn der Beförderung den Bezug der Substitute für Tabakwaren aus dem zollrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.

Hierzu wird Anfang 2022 das neue Formular „Anzeige über den Bezug von *Substituten für Tabakwaren* aus dem zollrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken“ zur Verfügung gestellt.

- ✓ Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, da die Tabaksteuer durch Verwendung von Steuerzeichen bereits entrichtet wurde.

➤ Erlaubnis Bezieher zu gewerblichen Zwecken – Dauererlaubnis (§ 25 KaffeeStV)

- ✓ Formular 2748 - „Antrag - Bezieher zu gewerblichen Zwecken (ohne Energieerzeugnisse)“. Dieses Formular wird Anfang 2022 um Substitute für Tabakwaren ergänzt.

- ✓ Formular 2749 - „Warenverzeichnis - Bezieher zu gewerblichen Zwecken (ohne Energieerzeugnisse)“. Dieses Formular wird Anfang 2022 um Substitute für Tabakwaren ergänzt.

- ✓ Die Abgabe eines Sortenverzeichnisses (Formular 1684) ist nicht erforderlich.

- ✓ Das zuständige Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis schriftlich mit Formular **2705**. Dieses Formular wird Anfang 2022 um Substitute für Tabakwaren ergänzt.

e) Erlaubnisvoraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen (steuerliche Zuverlässigkeit, ordnungsgemäße Buchführung, rechtzeitige Erstellung von Jahresabschlüssen) müssen auch die sachlichen Voraussetzungen (wirtschaftliches Bedürfnis; materiell-rechtliche Erlaubnisvoraussetzungen; Sicherheitsleistung grds. erforderlich, kann nach Entrichtung der Steuerzeichenschuld entfallen) erfüllt sein.

Ggf. erfolgt eine Prüfung der Gegebenheiten vor Ort, um die im Antrag dargestellten Verhältnisse zu überprüfen.

f) Pflichten des Beziehers zu gewerblichen Zwecken

- ✓ Aufzeichnungspflichten formlos mit folgenden Mindestangaben:
(§ 25 Absatz 3 KaffeeStV und Formular 2705)
 - laufende Nummer der Aufzeichnung
 - Datum des Empfangs im Steuergebiet; bei Waren, die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommen werden, das Datum der Beförderung in das Steuergebiet
 - Warenbezeichnung (Artikelbezeichnung, Artikelnummer)
 - Menge (Stück und Milliliter)
 - Rechnungsnummer und Rechnungsdatum bzw. Lieferscheinnummer
 - Hinweis auf kaufmännische Buchführung
- ✓ Pflicht zur Führung eines Belegheftes (10 Jahre Aufbewahrungsfrist)
(§ 25 Absatz 3 KaffeeStV)
- ✓ Mitteilungs- und Anzeigepflicht bei Änderung der dargestellten Verhältnisse
(§ 25 Absatz 4 i.V.m. § 7 KaffeeStV)
- ✓ Pflicht zur Führung eines Steuerzeichenbuchs (Formulare **1620 – 1622**)
(§ 32 Absatz 8 i.V.m. § 10 Absatz 2 TabStV)

B. Beförderungsverfahren

1. Beförderungen unter Steueraussetzung

a) Allgemeines

- ✓ Bei der Beförderung von Substituten für Tabakwaren unter Steueraussetzung gelten die Vorschriften für die Kaffeesteuer sinngemäß (§ 1b Satz 2 TabStG, Gültigkeit ab 1. Juli 2022).
- ✓ Zweck: Die Substitute für Tabakwaren sollen ohne deutsche Steuerzeichen unter Steueraussetzung (d.h. unversteuert) befördert werden können.

b) Beförderung unter Steueraussetzung im Steuergebiet

- ✓ von einem Steuerlager im Steuergebiet an ein Steuerlager im Steuergebiet:
Eine Erlaubnis als Steuerlagerinhaber nach dem Tabaksteuerrecht ist erforderlich.
(siehe Abschnitt A.1).
- ✓ im Anschluss an eine Einfuhr: vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet an ein Steuerlager im Steuergebiet
Eine Erlaubnis als registrierter Versender nach dem Tabaksteuerrecht ist erforderlich.
(§ 8 TabStG und § 14 TabStV)
Formular 2736 – „Antrag – registrierter Versender (ohne Energieerzeugnisse)“
Formular 2737 – „Warenverzeichnis – registrierter Versender“
Diese Formulare werden Anfang 2022 um Substitute für Tabakwaren ergänzt.
Die Abgabe eines Sortenverzeichnisses (Formular 1684) ist nicht erforderlich.
- ✓ Beförderungsdokument:
Begleitdokument, kurz: BD (Formular **2750, vier Exemplare**) ist erforderlich und muss während der Beförderung mitgeführt werden (§ 14 KaffeeStV).
1. Ausfertigung → verbleibt beim Steuerlagerinhaber oder registrierten Versender
2. – 4. Ausfertigungen → sind während der Beförderung mitzuführen
(2. Ausfertigung verbleibt beim Empfänger; 3. und 4. Ausfertigungen sind mit einem Empfangsvermerk zu versehen und dem für den Empfänger zuständigen HZA vorzulegen; Bestätigung der Empfangsberechtigung auf der 3. Ausfertigung (Rückschein) durch das HZA; Empfänger schickt bestätigten Rückschein binnen zwei Wochen an Versender zurück; 4. Ausfertigung verbleibt bei dem für den Empfänger zuständigen HZA)
- ✓ Vereinfachung ist auf Antrag möglich (§ 14 Absatz 4 KaffeeStV):
Anstelle des BDs können Lieferscheine oder Rechnungen zugelassen werden.

c) Beförderung unter Steueraussetzung aus anderen bzw. in andere Mitgliedstaaten

(§ 9 KaffeeStG und § 16 KaffeeStV)

- ✓ Bei der Beförderung unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten ist kein förmliches Verfahren vorgesehen. Das Steueraussetzungsverfahren endet mit der Aufnahme der Waren in das Steuerlager im Steuergebiet.
- ✓ Bei der Beförderung unter Steueraussetzung in andere Mitgliedstaaten ist die Führung eines buchmäßigen Nachweises, in Form von Aufzeichnungen gemäß § 16 KaffeeStV erforderlich. Dabei ist Folgendes aufzuzeichnen:
 1. der Name und die Anschrift des Empfängers, sowie dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 2. Menge (Stück und Milliliter),
 3. der Ort und der Tag der Lieferung,
 4. das vereinbarte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung,
 5. die Beförderung oder Versendung in einen anderen Mitgliedstaat,
 6. der Bestimmungsort im anderen Mitgliedstaat.In Fällen, in denen die Substitute für Tabakwaren durch den Empfänger abgeholt und befördert werden, hat der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender zusätzlich hierüber den Beleg zu führen durch:
 - a) eine Empfangsbestätigung des Empfängers,
 - b) eine Versicherung des Empfängers, die Ware in einen anderen Mitgliedstaat zu befördern.
- ✓ Das im Verbrauchsteuerbereich übliche IT-Verfahren EMCS ist nicht anwendbar. Demzufolge ist ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) nicht mitzuführen.

d) Ausfuhr unter Steueraussetzung (§ 17 KaffeeStV)

- ✓ Versender oder registrierter Versender hat die Ausfuhr durch einen Beleg nachzuweisen.
- ✓ Mindestinhalt des Belegs:
 1. Name des Unternehmens,
 2. Menge (Stück und Milliliter)
 3. Ort und Tag der Ausfuhr und
 4. Ausgangsbestätigung der Ausgangszollstelle oder Ausgangsvermerk des die Ausfuhr überwachenden Hauptzollamts, dass die Ware das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen hat.

e) **Durchfuhr** durch das Steuergebiet

- ✓ Vor der Beförderung ist eine Durchfuhranzeige nach Kaffeesteuerrecht (§ 17 Absatz 4 Satz 2 KaffeeStG, § 26 KaffeeStV) abzugeben.
- ✓ Formular **1843** „Anzeige über die Durchfuhr von Kaffee und/oder koffeehaltigen Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken“
Hierzu wird Anfang 2022 das neue Formular „Anzeige über die Durchfuhr von *Substituten für Tabakwaren* aus dem zollrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken“ zur Verfügung gestellt.
- ✓ Die Durchfuhranzeige ist beim Hauptzollamt Stuttgart, Hackstraße 85 in 70190 Stuttgart (bundesweite Zentralstelle) vorzulegen.
(Fax 0049-(0)7111/922-2153 oder E-Mail: kaffee@zoll.bund.de)
- ✓ Die Durchfuhranzeige ist kein Beförderungsdokument. Das Mitführen der Durchfuhranzeige während der Beförderung wird aber für den Fall von Kontrollen empfohlen.

2. Beförderungen im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr

Allgemeines

- ✓ Für den innergemeinschaftlichen Verkehr von Substituten für Tabakwaren gelten die Vorschriften für die Kaffeesteuer sinngemäß (§ 1b Satz 2 TabStG, Gültigkeit ab 1. Juli 2022).
- ✓ Zweck: Die Substitute für Tabakwaren sollen mit deutschen Steuerzeichen (d.h. versteuert) befördert werden können.

Sollen Substitute für Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen bzw. in andere Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken befördert werden, ist **kein besonderes Beförderungsdokument** erforderlich, da die Tabaksteuer durch die Verwendung von Steuerzeichen bereits entrichtet wurde.